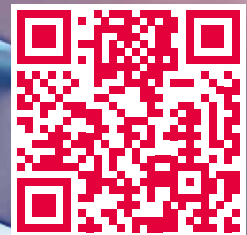


EE Erbrecht effektiv

Der digitale Nachlass

Praxis-Leitfaden für
fundierte Beratung und
rechtssichere Gestaltung

SONDERAUSGABE

Digitaler Nachlass

Der digitale Nachlass –
Herausforderungen,
Perspektiven und
Lösungen für die Praxis (Teil 1)

Digitaler Nachlass

Der digitale Nachlass –
Herausforderungen,
Perspektiven und
Lösungen für die Praxis (Teil 2)

Kryptowährung

Der erbrechtliche Erwerb
von Kryptowährungen
Digitaler Nachlass

Inhalt

DIGITALER NACHLASS

- 1 – Der digitale Nachlass –
Herausforderungen, Perspektiven und
Lösungen für die Praxis (Teil 1)

DIGITALER NACHLASS

- 6 – Der digitale Nachlass –
Herausforderungen, Perspektiven und
Lösungen für die Praxis (Teil 2)

KRYPTOWÄHRUNG

- 11 – Der erbrechtliche Erwerb von Kryptowährungen

DIE AUTOREN



Rechtsanwalt
Hansjakob Faust
Fachanwalt für Erbrecht
München
www.advocatio.de



Rechtsanwältin
Jessica Chaaban
Fachanwältin für Erbrecht
und für Familienrecht
München
www.advocatio.de



Rechtsanwalt
Benno von Braunbehrens
Fachanwalt für Erbrecht
München
www.advocatio.de

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

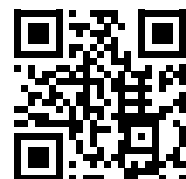
Für Fragen zur Berichterstattung:

*RA (Syndikus-RA) Michael Bach
Chefredakteur*

Telefon 02596 922-28

Fax 02596 922-99

E-Mail bach@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

– Digitaler Nachlass

Der digitale Nachlass – Herausforderungen, Perspektiven und Lösungen für die Praxis (Teil 1)

von RA Hansjakob Faust, FA Erbrecht, München, www.advocatio.de

Durch die rasant fortschreitende Digitalisierung unseres Alltags entstehen zunehmend neue Formen von Eigentum und Identität im virtuellen Raum. Persönliche Daten, Social-Media-Profile, Cloud-Speicher, E-Mail-Konten, Chat-Verläufe, Kryptowährungen oder Online-Abonnements sind fester Bestandteil des privaten und beruflichen Lebens geworden. Dennoch haben nach einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach nur 4 % explizite Anweisungen für den digitalen Nachlass verfasst (iww.de/s14407). Dieser zweiteilige Beitrag nimmt sich dieser praxisrelevanten Thematik an.

Trotz steigender Bedeutung regeln nur wenige ihren digitalen Nachlass

Der erste Teil befasst sich mit den rechtlichen Hürden des Zugangs zu digitalen Persönlichkeitsprofilen bzw. der Fortführung digitaler Persönlichkeitsprofile im Lichte aktueller Rechtsprechung, deren Grundsätze sich auch auf weitere digitale Nachlassgegenstände übertragen lassen. Ausgehend hiervon zeigt der zweite Teil die vielschichtigen Handlungsfelder für die Beratungspraxis und Gestaltungsbedarfe bzw. -möglichkeiten auf.

1. Grundsatzurteil des BGH zur Vererblichkeit eines Benutzerkontos bei einem sozialen Netzwerk

Im Grundsatzurteil des BGH (12.7.18, III ZR 183/17, Abruf-Nr. 202364) zum digitalen Nachlass ging es um den folgenden Sachverhalt: Die Erblasserin hatte sich im Alter von 14 Jahren mit Zustimmung ihrer Eltern bei Facebook registriert. Im Dezember 2012 wurde sie von einer U-Bahn überfahren. Um die Todesumstände besser nachvollziehen zu können, beehrten die Eltern Einsicht in das Facebook-Konto der Verstorbenen. Zwar waren den Eltern die Benutzerdaten ihrer Tochter bekannt, jedoch hatte Facebook das Profil der Erblasserin bereits in den sog. „Gedenkzustand“ versetzt. Ein Zugang der Eltern zu dem Account ihrer Tochter war somit trotz Kenntnis der Zugangsdaten nicht mehr möglich. Facebook verweigerte den Zugang mit Verweis auf den Schutz der Privatsphäre der Verstorbenen sowie deren Kommunikationspartner.

Der BGH entschied letztlich zugunsten der Erbgemeinschaft und machte deutlich, dass es kein spezifisch digitales Erbrecht gibt. Auch der Nutzungsvertrag zwischen dem Provider (hier Facebook bzw. Meta) und dem Erblasser geht nach § 1922 Abs. 1 BGB auf die Erben über, woraus abzuleiten ist, dass die Erben ein postmortales Zugangs- und Einsichtsrecht in den Social-Media-Account eines Verstorbenen haben. Dem Zugang zu dem Benutzerkonto und den darin enthaltenen Kommunikationsinhalten können weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegengehalten werden.



SIEHE AUCH

iww.de/ee
Abruf-Nr. 202364

Es gibt kein digitales Sondererbrecht

PRAXISTIPP – Bei der Auflage handelt es sich oft um ein stumpfes Schwert, da die Vollziehung der Auflage nur von den in § 2194 BGB genannten Personen verlangt werden kann.

cc) Einrichtung eines Nachlasskontakts

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, sog. Nachlasskontakte einzurichten. Viele Anbieter ermöglichen mittlerweile, eine Vertrauensperson zu benennen, die im Erbfall unter Ausschluss weiterer Personen auf das Konto zugreifen, es verwalten oder löschen kann. Beispiele hierfür sind:

- Google: Inactive Account Manager
- Meta: Nachlasskontakt
- Apple: Digital Legacy

Diese Instrumente erleichtern den Zugriff auf digitale Konten. Ein Anspruch der Erben auf die Inhalte bleibt jedoch unberührt, da ein Nachlasskontakt lediglich über eine technische Funktionsvollmacht verfügt und keine Rechtsnachfolge oder erbrechtliche Verwaltungsbefugnis begründet, vorbehaltlich einer entsprechenden Verfügung von Todes wegen.

Soll die Fortführung oder der Zugriff auf den Account nach dem Tod nicht gewünscht sein, kann der Account über die jeweilige Plattform entsprechend gelöscht werden.

PRAXISTIPP – Auch bei Benennung eines Nachlasskontakts bleibt der gesetzliche Anspruch der Erben auf Zugang bestehen. AGB-Klauseln, die diesen ausschließen, sind insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH (12.7.18, III ZR 183/17; 27.8.20, III ZB 30/20) zu prüfen.

c) Vollmacht über den Tod hinaus

Ergänzend empfiehlt sich eine Digitalvollmacht, damit die bevollmächtigte Person unmittelbar handlungsfähig ist. Diese kann auch als Bestandteil einer Vorsorgevollmacht ausgestaltet werden.

Insbesondere bei Kryptowährungen (siehe hierzu den folgenden Beitrag) kann ein sofortiger Zugriff auf die Zugangsdaten erforderlich sein, um Kursverluste zu vermeiden. Der Erblasser kann seinen Erben hierfür eine postmortale Vollmacht erteilen, die aufschiebend bedingt mit Eintritt des Erbfalls wirksam wird und auflösend bedingt mit Erteilung des Erbscheins unwirksam wird.

d) Erbauseinandersetzung von digitalen Nachlassgegenständen

Bei der Verwaltung und Auseinandersetzung des digitalen Nachlasses ist keine Unterscheidung zu analogem Nachlass erforderlich. Klassischerweise ist zwischen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis zu unterscheiden. Eine Teilung in Natur gemäß § 752 BGB ist wegen der Beschaffenheit digitaler Nachlassgegenstände meist nicht möglich. Auch die Versilberung nach § 753 BGB gestaltet sich schwierig, da digitale Inhalte zwar wertvoll, aber häufig nicht verkehrsfähig sind. Die Auseinandersetzung erfolgt daher in der Regel durch Übertragung an einen Miterben, Versteigerung unter Miterben oder durch sonstige Vereinbarung der Miterben.

Benennung einer Vertrauensperson mit Zugriffsrecht im Erbfall

Rein technische Vollmacht ohne erbrechtliche Befugnisse

Auseinandersetzung meist nicht durch Teilung in Natur möglich